

Verfassung der Walter und Elisabeth Schumann-Stiftung
für wohltätige Zwecke vom 24. 7. 1963

Auf Grund des am 13. März 1917 errichteten gemeinschaftlichen Testaments mit Nachträgen des am 1. Dezember 1929 verstorbenen Walter Schumann, U.S.-Konsul a.D. und seiner am 7. Januar 1961 verstorbenen Ehefrau Elisabeth Schumann geb. Kratt erhält die Stiftung im Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker, Herrn Dr. jur. Waubert de Puiseau in Mainz, die nachfolgende Satzung.

§ 1

Namen

- (1) Die Stiftung soll den Namen "Walter und Elisabeth Schumann-Stiftung für wohltätige Zwecke" tragen;
- (2) Sie darf im Rechtsverkehr den abgekürzten Namen "Schumann-Stiftung" führen.

§ 2

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in Mainz.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung:
 - a) die Unterstützung alter, bedürftiger, christlicher Mainzer des Arbeiterstandes ohne Rücksicht auf ihre Konfession,
 - b) die einfache Erhaltung, Unterhaltung und Schmückung der Grabstätte der Stifter in Mainz.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Entscheidung, ob die Bewerber bedürftig sind, trifft der Sozialhilfeausschuß. In diesem Ausschuß sind für beide Konfessionen (Caritas-Verband und Diakonisches Werk) Vertreter gewählt. Die Bewerber für die Zuwendungen werden von den Vertretern des Caritas-Verbandes und des Diakonischen Werkes paritätisch dem Sozialhilfeausschuß zur Entscheidung vorgeschlagen.

- (4) Für die Grabpflege darf höchstens soviel vom Ertrag des Stiftungsvermögens aufgewendet werden, daß der Stiftung der gemeinnützige Charakter nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

§ 4

Vermögen und Verwaltung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Nachlaß der beiden Stifter.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft ertragbringend und nach Möglichkeit wertbeständig anzulegen.
- (3) Über die einzelnen Vermögenswerte und Veränderungen im Vermögen ist ein vollständiges, fortlaufendes Verzeichnis zu führen.
- (4) Die Stadtverwaltung Mainz bestimmt, wie das Stiftungsvermögen anzulegen ist. Sie verfügt auch über die Erträge des Stiftungsvermögens. Hierbei sind die jeweils geltenden Vorschriften für gemeinnützige Stiftungen zu beachten, insbesondere die Erträge ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Mainz (§ 76 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Oktober 1954, GVBl. S. 117).

§ 5

Zweckänderung und Auflösung

Die Stiftung kann, wenn der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen nicht zur Erfüllung des Zweckes ausreicht, aufgelöst werden. In diesem Falle ist das Vermögen für gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt Seite 1592) zu verwenden.

Die Durchführung dieser Anordnung obliegt der Stadtverwaltung Mainz. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei einer evtl. Auflösung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt Mainz vorzulegen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz.

§ 7

- (1) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1930 die Erbschaft angenommen.
- (2) Der Hessische Minister des Innern hat die Genehmigung zur Annahme der Erbschaft - bezeichnet als Schenkung - am 1. Juli 1930 (Reg.Bl. 1930 Seite 175) erteilt. Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage der Beendigung der Testamentsvollstreckung.

Mainz, den 24.7.1963
Stadtverwaltung

Stein

Oberbürgermeister